



Frage vom 03.08.2017

Ich bin Inhaberin eines Vintage Ladens in Neukölln. Ich möchte demnächst nach Trier expandieren und hätte dazu ein paar Fragen. Da ich nicht die finanzielle Möglichkeit habe, eine dritte Miete zu zahlen und jemanden anzustellen, habe ich mir folgendes ausgedacht: Ich würde mich mit einer zweiten Person zusammenschließen, die auch seiner-/ihrerseits ein Gewerbe anmelden würde. Diese Person würde dann Raumkosten und Verkauf übernehmen und ich würde mich um die Ware kümmern, der Umsatz würden wir dann teilen (50/50). **Welche Rechtsform würde sich für ein solches Geschäftsmodell eignen? Ist es überhaupt möglich unter diesen Bedingungen als Gewerbe zu funktionieren? Könnte man daraus eine Art „Franchising“ machen?** Ich bedanke mich im Voraus für Ihre Hilfe. Mit freundlichen Grüßen, S. Santiago



Welche Rechtsform würde sich für ein solches Geschäftsmodell eignen?

Es gibt zwei grundsätzliche Rechtsformen an denen sich mehrere Gesellschafter/innen beteiligen können und die in Ihrem Fall möglich wären: **Personengesellschaften** und **Kapitalgesellschaften**.

Bei den Personengesellschaften gibt es:

- die **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)** die automatisch entsteht, wenn sich zwei oder mehrere Personen zusammen tun um einen gemeinsamen Zweck zu erfüllen – in Ihrem Fall wäre das der Betrieb eines Vintage Ladens in Trier
- die **Kommanditgesellschaft (KG)** – bei ihr spricht man von einer sog. teilrechtsfähigen Personengesellschaft. Sie setzt sich aus mindestens einem Komplementär und einem Kommanditisten zusammen.
- die **Offene Handelsgesellschaft (OHG)** kann nur gegründet werden, wenn sich zwei Kaufleute zusammenschließen. Das Handelsgesetzbuch (HGB) schreibt in §1: "Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert."

Vorteil: Die GbR und KG können relativ einfach gegründet werden, d.h. sie bedürfen weniger Formvorschriften; die OHG wird beim zuständigen Amtsgericht im Handelsregister eingetragen und bedarf entsprechender Formvorschriften. Weder bei der GbR noch bei KG oder OHG benötigt man ein vorgeschriebenes Mindestkapital zur Gründung.

Nachteil: Sowohl bei der GbR als auch bei der OHG haftet man unbeschränkt mit seinem gesamten Privatvermögen und diese Haftung gilt auch für Verbindlichkeiten die der/die andere ohne Ihr Wissen eingegangen ist; bei der KG haftet zumindest der Komplementär unbeschränkt – der Kommanditist kann die Haftung auf seine Einlage beschränken.



Bei den Kapitalgesellschaften gibt es u.a. **die Unternehmergesellschaft (UG)**, die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)** und die Sonderform der **GmbH & Co. KG**.

Vorteil: In diesen drei Rechtsformen ist Ihre Haftung begrenzt, d.h. ein Durchgriff auf Ihr Privatvermögen ist bis auf wenige Ausnahmen (Verbindlichkeiten ggü. dem Finanzamt, Krankenkassen und Sozialversicherungsträgern) nicht möglich.

Nachteil: Sie bedürfen alle bestimmter Formvorschriften, müssen notariell beglaubigt und beim zuständigen Amtsgericht im Handelsregister eingetragen bzw. veröffentlicht werden und Sie müssen zumindest für die Gründung einer GmbH bzw. GmbH & Co. KG ein Mindestkapital i.H.v. 25.000 EURO, wovon bei der Gründung 50 Prozent eingezahlt sein müssen, erbringen; für die Gründung einer UG ist als Mindestkapital theoretisch auch 1 EURO denkbar.

Auf die Betrachtung der steuerlichen Vor- und Nachteile der einzelnen Rechtsformen gehe ich nicht ein, dazu müsste ein Steuerberater gezielt befragt werden.

Mein Praxistipp: Wenn der zweite Laden an einem anderen Standort eröffnet wird, es das Tagesgeschäft erfordert, dass der zweite Laden von einer zweiten Person geführt wird, die nicht bei Ihnen sozialversicherungspflichtig angestellt ist und Sie diese zweite Person nicht aus Ihrem engsten sozialen Umfeld her kennen, dann empfehle ich Ihnen zu einer haftungsbegrenzten Kapitalgesellschaft (UG, GmbH oder GmbH & Co. KG). Denn Sie haften sonst mit Ihrem gesamten privaten Vermögen, einschließlich dem Laden in Neukölln, für alle Verbindlichkeiten, die Ihre ggf. neue Geschäftspartnerin eingeht. Sorgen Sie für klare Beteiligungsverhältnisse! Eine 50:50 Beteiligung birgt immer das Problem der Pattsituation bei wichtigen Entscheidungen. Stellen Sie sich klare „Spielregeln“ auf, wer was darf bzw. wer für was verantwortlich ist und denken Sie auch jetzt schon an den Exit, d.h. an den Fall wenn eine von Ihnen beiden das gemeinsame Unternehmen wieder verlassen möchte.

Ist es überhaupt möglich unter diesen Bedingungen als Gewerbe zu funktionieren?

Wenn Sie sich klare Spielregeln gegeben und eindeutige Zuständigkeiten definiert haben, die innerbetrieblichen Abläufe (Informationen, Belege und Ware betreffend) gut strukturiert werden, dann kann ein Unternehmen mit zwei Gesellschafterinnen, von denen eine in Neukölln die andere in Trier wohnt bzw. arbeitet, durchaus funktionieren.

Könnte man daraus eine Art „Franchising“ machen?

Grundsätzlich kann man sicherlich auch ein Franchise-Konzept daraus aufbauen. Die Frage ist vielmehr, wie stark Ihre in Neukölln bestehende Marke auch in Trier sein wird bzw. ob diese Marke schon einen gewissen Wert im Sinne von Wettbewerbsvorteil ggü. Konkurrenten bedeutet. Wie erprobt ist Ihr Geschäftskonzept und lässt es sich so einfach an einem anderen Standort „klonen“? Wie standardisiert bzw. standardisierbar sind die Abläufe in Neukölln und lassen sich diese Abläufe 1:1 auch auf den neuen Standort in Trier übertragen?



Mehr Informationen unter:

<http://www.existenzgruender.de/DE/Weg-in-die-Selbstaendigkeit/Rechtsformen/inhalt.html>

http://www.existenzgruender.de/SharedDocs/Downloads/DE/GruenderZeiten/GruenderZeiten-11.pdf?__blob=publicationFile

<http://www.existenzgruender.de/DE/Weg-in-die-Selbstaendigkeit/Entscheidung/Gruendungsarten/Franchising/inhalt.html>

http://www.existenzgruender.de/SharedDocs/Downloads/DE/GruenderZeiten/GruenderZeiten-04.pdf?__blob=publicationFile